



Ausbildung – Was ist zu beachten?

Die Aufnahme einer dualen Ausbildung ist ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich, bei Geduldeten (sofern kein Arbeitsverbot vorliegt) bereits ab dem 1. Tag der Duldung.

Für den konkreten Ausbildungsplatz muss bei der Ausländerbehörde individuell eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden. Bei staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufen muss die Agentur für Arbeit nicht zustimmen.

Eine schulische Ausbildung ist immer möglich, es bedarf keiner Zustimmung durch die Ausländerbehörde.

Bitte beachten: Für Menschen aus sicheren Herkunftsländern gelten seit dem 31.08.2015 abweichende Regelungen.



Tipp:

Eine Brücke zur Ausbildung kann auch eine Einstiegsqualifizierung (EQ) sein. Die EQ ist ein betriebliches Langzeitpraktikum von max. 12 Monaten, das sich an den Ausbildungsinhalten anerkannter Ausbildungsberufe orientiert. Die Aufnahme einer EQ ist auch für noch nicht anerkannte Flüchtlinge ab dem 4. Monat des Aufenthalts möglich. Ansprechpartner für diesen Personenkreis ist die Agentur für Arbeit.

Quelle: Potentiale nutzen - geflüchtete Menschen beschäftigen. Information für Arbeitgeber. Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg, 2015